

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Erhalten Sie auf weiteres nur Sonntag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Einschaltung monatlich 20, durch unsere Anzeiger zugetragen in der Stadt monatlich 10, auf dem Lande 12, durch die Post bezogen vierteljährlich 30, mit Zustellungsgebühr. Alle Postkonten und Postbeleg sowie unsere Anzeiger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Interimspreis 10. Für die 6-grählige Kopypresse oder deren Raum, Reflektoren, die 2-fache Kopypresse 10. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Rechts wegen die 2-grählige Kopypresse 10. Nachweisungs-Gebühr 10 Pf. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Beitrag durch Mangel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Pöffig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

81. Jahrgang, Nr. 233

Sonnabend/Sonntag, 7./8. Oktober 1922.

## Ämtlicher Teil.

### Beschränkung der öffentlichen Brotversorgung.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mittels Verordnung vom 8. September 1922 über die öffentliche Brotversorgung (Reichsgesetzblatt Seite 723) im Einkommen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats folgendes angeordnet:

„Versorgungsberechtigt sind nicht Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Kalenderjahr 1921 nach dem Einkommensteuerbescheid für 1921 oder, falls ein solcher bei Feststellung der Versorgungsberechtigung noch nicht zugefikt worden ist, nach ihrer Einkommensteuererklärung für die alleinstehende Person 30000 Mk., für den Haushaltsvorstand 30000 Mk. zuzüglich 15000 Mk. für jeden in dem gemeinsamen Haushalt verpflegten Haushaltsangehörigen übersteigen hat. Das Gleiche gilt für Personen, deren Einkommen, ohne daß eine inländische Einkommensteuerpflicht für das Kalenderjahr 1921 bestand, die oben genannten Sätze übersteigen hat.“

Wer nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 das Vierfache des Einkommens nach Absatz 1 nicht übersteigt, bleibt versorgungsberechtigt.

Der Ausschluß der nach vorstehender Vorschrift nicht Versorgungsberechtigten aus der öffentlichen Brotversorgung hat vom 16. Oktober 1922 ab in Wirksamkeit zu treten.“

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat weiter mit Verordnung vom 29. September 1922 ergänzend bestimmt, daß zu den Haushaltsangehörigen auch Hausangehörige und Kinder mit eigenem Einkommen zu rechnen sind, daß daher in allen Fällen für die Einkommensgrenze des Haushaltsvorstands auch für die Person des Kindes mit selbständigem Einkommen und ebenso des Hausangehörigen ein Satz von 15000 Mk. zuzurechnen ist, daß aber auf der anderen Seite bei derartig wirtschaftlich verbundenen Personen auch die Einkommensverhältnisse aller dieser Personen eines gemeinsamen Haushalts zusammenzufassen sind und mithin ihr Gesamteinkommen für die Frage der Brotartenberechtigung der Entscheidung zugrunde gelegt werden muß.

Hierzu wird auf Grund von § 2 der Verordnung vom 8. September 1922 noch folgendes bestimmt:

1. Alle Personen, auf die die vorstehenden Bestimmungen zutreffen, haben die bereits in ihren Händen befindlichen, vom 16. Oktober 1922 ab geltenden Brotmarken, und zwar Haushaltsvorstände für alle zum Haushalte gehörenden Personen bis zum 14. Oktober 1922 an die Ausgabestelle oder an die Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes zurückzugeben.

Neue Brotmarken dürfen an diese Personen nicht verabfolgt werden. Ein Nachweis, daß ihr Einkommen die Grenze der gegebenen Bestimmungen nicht überschreitet, ist bei der Beantragung neuer Brotmarken grundsätzlich nur von solchen Personen zu fordern, die im Jahre 1921 in Deutschland nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren. Ausländer, die vorübergehend oder dauernd in Deutschland gegen Lohn eine dem deutschen Wirtschaftsleben nutzbringende Arbeit leisten, fallen nicht hierunter. Sie stehen der einheimischen werktätigen Bevölkerung gleich.

2. Die Gemeindebehörden haben die Namen und die Zahl der hiernach aus der öffentlichen Brotversorgung ausscheidenden Personen in einer Liste unter Beifügung der eingezogenen Brotmarken bis zum 20. Oktober 1922 der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Sie haben auch eine Nachprüfung nach der Richtung, ob den Bestimmungen ordnungsgemäß nachgekommen wird, in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise vorzunehmen.

Jeder Brotartenbeziehende ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben und Nachweise hierüber vorzulegen.

Jeder, der nach den vorstehenden Bestimmungen vom 16. Oktober 1922 ab unberechtigt die öffentliche Brotversorgung in Anspruch nimmt, ist von der Gemeinde unverzüglich der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

3. Wer diesen Bestimmungen zum Verhohn, wird auf Grund der Reichsverordnung vom 8. September 1922 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1922 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verhängt ist.

Meissen, am 5. Oktober 1922.

Nr. 98 II E

Kommunalverband Meissen Stadt und Land (Die Amtshauptmannschaft).

### Handels- und Ankaufserlaubnis für Kartoffeln.

- Zum Handel mit Kartoffeln.
- zum Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger zwecks Wiederverkaufs oder zwecks gewerdmäßiger Verarbeitung oder durch einen Beauftragten einer Mehrheit von Personen

Ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Der Erlaubnischein wird für das Reichsgebiet ausgestellt und muß das Lichtbild des Berechtigten enthalten. Kartoffeln dürfen von Landwirten in obigen Fällen nur an derartig legitimierte Personen abgegeben werden. Die Landwirte sind berechtigt und verpflichtet, sich in Zweifelsfällen die Ankauf- oder Handels-erlaubnisweine vorlegen zu lassen. Nichtlegitimierte Verkäufer sind unverzüglich der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Meissen, am 2. Oktober 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

### Fleischbeschau und Trichinenschau.

Der praktische Tierarzt A. Hartwig in Taubenheim ist für die Ausübung der allgemeinen Fleischbeschau und Trichinenschau in der Gemeinde Röhrsdorf in Pflicht genommen worden.

Meissen, am 3. Oktober 1922.

Nr. VT 8 d. Die Amtshauptmannschaft.

Die Wählerlisten zur kommenden Landtagswahl für die Stadt Wilsdruff liegen von Sonntag den 8. Oktober bis mit Sonntag den 15. Oktober d. J. wochentags 9-1 Uhr, Sonntags 11-12 Uhr im städtischen Verwaltungsgebäude, Zimmer 2, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ebenfalls anzubringen.

Wilsdruff, am 4. Oktober 1922.

Der Stadtrat.

Nachreichung. Wie am 5. und 6., findet am 9. und 10. d. Mts. in hiesiger Stadt die Nachreichung sämtlicher im öffentlichen Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge statt. Sämtliche Gewerbetreibende wollen sich an den Anschlägen am Rathaus sowie am Verwaltungsgebäude davon unterrichten, zu welcher Zeit sie an die Reihe kommen und dann für pünktliche Vorlegung der zu reichenden Gegenstände Sorge tragen.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1922.

Der Stadtrat.

Freibank. Morgen Sonnabend, den 7. Oktober d. J., von vormittags 9 Uhr ab soll auf hiesiger Freibank ein Rind verpundet werden.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1922.

Der Stadtrat.

### Kehrlöhne des Schornsteinfegers.

Zu der unterm 31. März 1921 (Tageblatt vom 21. April 1921) bekanntgegebenen Grundgebührenordnung ist anstelle des bisherigen Feuerungszuschlags von 400% ein solcher von 1000% mit Wirkung vom 1. August d. J. ab festgesetzt worden.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Kehrverbandes Wilsdruff.

Grumbach. Für diejenigen Einwohner, die sich nicht selbst haben mit Kartoffeln eindecken können, will die Gemeindeverwaltung versuchen, solche sicher zu stellen. Meldungen, die bis 14. Oktober 1922 im Gemeindeamt nicht erfolgt sind, können keinesfalls berücksichtigt werden.

Grumbach, am 5. Oktober 1922.

Der Gemeindevorstand.

## Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverbreiteten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Die Neuwahl des Reichspräsidenten soll nach den Plänen des Kabinetts am 3. Dezember stattfinden. Der Reichstag wird über diesen Termin entscheiden.

\* Die Verhandlungen über die Beamtenbesoldung sind von der Reichsregierung abgebrochen worden.

\* Das Kabinett hat beschlossen, den Tabakzoll nicht zu erhöhen und die Einfuhrzölle für Tabak sofort aufzuheben.

### „Undurchführbar!“

Wir haben in diesem Jahre des öfteren schon Stimmen hervorragender Bank- und Wirtschaftsmänner vernommen, die den europäischen Großmächten auf das eindringlichste die Unmöglichkeit ihrer Reparationspolitik gegen Deutschland predigten, in der Absicht, sie zur Umkehr auf diesem Wege zu bestimmen. Zwei, drei Tage lang sprach man dann von ihren Reden und Vorstellungen. Dann waren sie verhasst, und alles blieb wie zuvor.

Jetzt gefeilt sich zu ihnen der englische Politiker Mac Kenna, der bei einer Zusammenkunft des Verbandes der amerikanischen Bankiers die Reparations- und die Schuldenfrage nach ihrer gegenwärtigen Lage einer eingehenden Würdigung unterzog.

Für ihn ist das Londoner Abkommen vom 5. Mai v. J., das die deutsche Kriegsschuld auf „nur“ 132 Milliarden Mark festlegte, vollkommen undurchführbar. Die Sachverständigen, die in Versailles gehört wurden, hätten sich über die Leistungsfähigkeit Deutschlands in schwerem Irrtum befunden. Lediglich ihre Behauptung, daß die deutsche Produktionskraft nahezu ungeboren sei, könne bestätigt werden. Aber mit der Produktionskraft allein sei es nicht getan. Die erzeugten Waren müssen auch abgesetzt werden. Dieser Absatz aber würde, wenn er in dem erforderlichen Ausmaß sich steigern ließe, die Warenmärkte der aufnehmenden Länder in die größte Unordnung bringen und ihre Volkswirtschaft auf das schwerste gefährden. Also verliere die deutsche Produktionskraft jede entscheidende Bedeutung für die Frage der

Leistungsfähigkeit dieses Schuldners. Denn nur mit dem Mehrertrag seiner Erzeugung könne Deutschland seine Gläubiger befriedigen. In ähnlicher Lage befindet sich Frankreich, während einzig und allein England imstande sei, seine bei den Vereinigten Staaten aufgenommenen Schulden abzutragen. Die Verwüstungen, die der ständige Sturz der Wechselkurse im internationalen Handel angerichtet habe, lägen vor aller Augen. Mit neuem Schwereitungen könne man Deutschland jetzt nur in Anspruch nehmen, wenn die deutsche Mark sich stabilisiert habe, und wenn man außerdem dafür Sorge, daß die Forderungen an Deutschland niemals den Betrag seiner Ausfuhr übersteigen. Auch auf den häufig gehörten Vorwurf ging Mac Kenna ein, daß Deutschland seine Währung absichtlich entwertet habe, um seine Gläubiger zu veranlassen, ihre Forderungen aufzugeben; daß das deutsche Volk nicht genügend besteuert sei, während die Regierung bei noch stärkerer Anziehung der Steuerhaupte wohl imstande sein würde, ihren auswärtigen Verpflichtungen nachzukommen. Seiner Ansicht nach trifft es allerdings zu, daß die Eng-